

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
OMV Deutschland Operations
GmbH & Co. KG
Genehmigungsmanagement
Haiminger Straße 1
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 15.02.2023
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 22-824.5/2-07/27-2023/01,
BV-Nr. 2023/0241
(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in Florian Schwarz
Telefon 08671/502-725
Fax 08671/502-71725
E-Mail florian.schwarz@lra-aoe.de
Zimmer S108 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 30.10.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Fa. OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Haiminger Straße 1, 84489
Burghausen:**

**Wesentliche Änderung der [REDACTED] durch die Modifizierung der
[REDACTED] und Errichtung eines LNG-Lagertanks mit TKW-Verladung**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Kostenrechnung
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
4 Bauplanmappen BV-Nr. 2023/0241 i. R.
1 Formblatt g. R.
9 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Raffinerie Burghausen, vom 15.02.2023, eingegangen am 23.02.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage [REDACTED] durch die Modifizierung [REDACTED] und Errichtung eines LNG-Lagertanks mit TKW-Verladung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 15.02.2023 vorgelegten, am 23.02.2023 beim Landratsamt Altötting eingegangenen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen ergänzt durch
 - Schreiben vom 05.07.2023, eingegangen am 07.07.2023, (Austauschseite und Zeichnung),
 - E-Mail vom 28.01.2025 und
 - Schreiben vom 17.06.2025, eingegangen am 30.06.2025 (Änderung Bauantrag)
 - Schreiben vom 02.09.2025, eingegangen am 12.09.2025 (Ergänzung Bauantrag)soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 22.06.2023, Az. 22-824.5/2-07/27-2023/01 VzB;
3. der vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüfte Bauplan BV-Nr. 2023/0241;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 04.04.2023, BV-Nr. 055/2023;
5. die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – vom 19.06.2024, Az. M G25/BS 6565/2023-M rm;
6. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.03.2024, Auftragsnummer 3808454;
7. der Prüfbericht der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.03.2024 zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV, Auftragsnummer 3844276;
8. die Stellungnahme des Bereichs Umwelttechnik des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting vom 04.02.2025;
9. die Stellungnahme des Bereichs Anlagensicherheit des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting vom 21.10.2024;
10. die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting vom 24.03.2023, Az. 23-4563-OMV-T320;

11. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz im Landratsamt Altötting vom 26.04.2023, Az. 173-6/7.2;
12. die Stellungnahmen des Sachgebiets 51 im Landratsamt Altötting vom 08.09.2023 und 01.10.2025, Az. 51-2023/0241 SN.

III. Diese Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2023/0241 (Modifizierung [REDACTED] und Errichtung eines LNG-Lagertanks mit TKW-Verladung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2466 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV für den neuen LNG-Tank [REDACTED] sowie für die Verladung des LNG über die neue Verladepumpe [REDACTED] inkl. der neuen Rohrleitungen.

IV. Hinweise und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.
Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).
Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.
3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

6. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
7. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die [REDACTED] ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2023/0241)

1. Bedingungen:

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine

Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Die Verladestelle ist mit einer halbstationären Sprühwasser-Feuerlöschanlage auszurüsten. Die halbstationäre Löschanlage ist in Anlehnung an die VdS-Richtlinie und in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr auszuführen.

Die Berieselungsanlage muss durch einen Sachverständigen nach der SPrüfV (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Über die Überprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

- 2.2 Der Lagertank ist mit Feuerschutz zu versehen. Die Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer beträgt 90 Minuten (HC 90) nach der Hydrocarbon-Kurve. Der Feuerschutz benötigt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin oder die Europäische Technische Zulassung (European Technical Approval).

- 2.3 Im Bereich des Lagertanks und der Verladestation sind Gaswarnmelder gemäß Brandschutznachweis zu installieren.

- 2.4 Die Stromversorgung [REDACTED] ist bei Auslösung des Gasalarms automatisch abzuschalten.

- 2.5 Die im Bereich der Verladestation geplante Installation einer automatischen Brandmeldeanlage sowie von nichtautomatischen Brandmeldern (Handfeuermelder) muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie die Richtlinien des VdS beachtet werden.

Es sind geeignete automatische Brandmelder und Handfeuermelder, der bestehenden Raumgeometrie entsprechend (Lage), auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, in ausreichender Anzahl zu installieren.

Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

- 2.6 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werksfeuerwehr Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.

- 2.7 Die Anlage ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN EN 62305 und VDE 0185 zu versehen.

3. Hinweise:

- 3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Unternehmer mittels beigefügter Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO beizufügen.

- 3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage/des Bauwerks ist mind. zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.3 Die Kosten für die Prüfung der Statik und der ergänzenden Nachweise sind bisher noch nicht abgerechnet. Sie werden mit der Prüfung der Unterlagen nach und nach in Rechnung gestellt.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

- 1. Die im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.03.2024, Auftrags-Nr.: 3844276, Equipment-Nr.: 3322547, Material: 132-FPR, Sachverständiger: Roland Salomon) unter Annex 4 genannten Hinweise werden als verbindlich erklärt und sind umzusetzen.

2. Hinweise:

2.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2.2 Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

2.3 Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

2.4 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§§ 15, 16 BetrSichV).

Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Kennzeichnung

Auf die explosionsgefährdeten Bereiche ist durch der ASR A1.3 entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

2.6 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509 und TRGS 510) zu beachten.

IV. Immissionsschutz

1. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der Änderung

Modifizierung [REDACTED] und Errichtung und Betrieb eines neuen LNG-Lagertanks mit TKW- Verladung [REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

2. Luftreinhaltung

2.1 Der LNG-Tank [REDACTED] ist im geschlossenen System zu errichten und zu betreiben.

2.2 Die Befüllung von Straßentankzügen aus dem LNG-Tank [REDACTED] ist im geschlossenen System durchzuführen.

Soweit es im Gaspendelverfahren durchgeführt wird, ist das Gaspendelsystem so zu betreiben, dass der Strom an flüssigem Methan nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheits-technisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

2.3 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind für verflüssigtes Methan die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.3.1 Bei der Förderung von flüssigem Methan sind bei ortsfesten Pumpen technisch dichte

Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 2.3.2 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

2.3.3 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LB (\leq 10^{-4} \text{ mg/s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die

Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.
Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

2.4 Anforderungen an Druckentlastungsarmaturen und Entleereinrichtungen

Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

2.5 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.6 Abgase, die bei Inspektionen und Reinigungsarbeiten auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. bestehende Hochfackel) anzuwenden.

2.7 Beim Lagern und Verladen auftretendes gasförmiges Methan ist in den Methankreislauf der Raffinerie zurückzuführen.

2.8 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

Effizienter und sparsamer Energieeinsatz

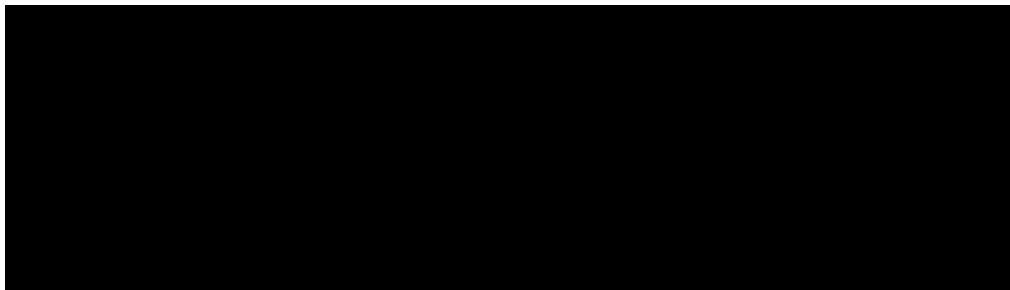
2.9 Der Betreiber hat die Beachtung der folgenden Maßnahmen sicherzustellen:

- Regelmäßige Wartung und Reinigung von Wärmetauschern
- Optimierte Wärmedämmung und Instandhaltung
- Vermeidung von Undichtigkeiten durch Leckageerkennungseinrichtungen und Alarmierung, Drucküberwachung
- Verwendung moderner EMSR-Technik

2.10 Die unter Auflage 2.9 festgelegten Anforderungen wie Wartung, Reinigung und Instandhaltung sind in Betriebsanweisungen mit aufzunehmen und zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998.
- 3.2 In schalltechnischer Hinsicht ist die Änderung antrags- und bescheidgemäß sowie entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.
- 3.3 Neue Schallquellen im Bereich der Produktion und Lagerung dürfen in Summe einen Schallleistungspegel von LWA = 90 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.4 Im Bereich der Produktion und Lagerung dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden:



Gesamt:

90 dB(A)

Im Bereich der Verladung darf die Verladepumpe [REDACTED] einen Schalleistungspegel von LWA = 90 dB(A) nicht überschreiten.

Von den oben genannten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die von der Anlage im Volllastbetrieb verursachten Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel L_r weiterhin nicht überschreiten:

Kemerting 35 dB (A)

Neuhofen 31 dB (A)

Gegebenenfalls erforderliche Geräuschminderungsmaßnahmen sind nach Notwendigkeit im Rahmen der Detailplanung festzulegen.

- 3.5 Die Verladung darf ausschließlich werktags im Zeitraum von 06.00 – 22.00 Uhr erfolgen. Pro Tag dürfen 4 Tankkraftwagen (TKW) verladen werden.

V. Störfallverordnung, Anlagensicherheit

1. Bei der Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung i.S.v. § 3 Abs. 5b BImSchG. Gemäß § 9 Abs. 5 Punkt 2 der Störfall-Verordnung hat der Betreiber den Sicherheitsbericht zu aktualisieren. Die Änderungen in der [REDACTED] sind der Behörde mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2. Es sind nur Bau- und Ausrüstungsteile zu verwenden, für die passende Eignungsnachweise vorliegen. Es sind dabei die einzuhaltenden europäischen Richtlinien, wie zum Beispiel Druckgeräterichtlinie, Maschinenrichtlinie, ATEX-Anforderungen, EMV-Richtlinie usw., soweit zutreffend, zu berücksichtigen. Für andere Bau- und Ausrüstungsteile, die keine Bescheinigungen gemäß den europäischen Richtlinien benötigen, ist ein anderer Eignungsnachweis, zum Beispiel eine Herstellerbescheinigung, vorzulegen. Bei schon in den Verkehr gebrachten Bauteilen ist auf entsprechend vorhandene Eignungsnachweise zurückzugreifen.
3. Die ersten Absperrarmaturen zu weiterführenden Rohrleitungen an jedem Druckgerät (z. B. LNG-Lagertank) müssen gefahrlos betätigt werden können. Bei dem LNG-Lagertank (Druckgerät mit mehr als Fassungsvermögen) ist vor oder hinter der ersten mit der flüssigen Phase in Verbindung stehenden Handabsperrarmatur der Füll- und Entnahmeleitung eine fernbetätigbare Absperrarmatur anzubringen.
Die erste unterhalb des Lagerbehälters liegende Absperrarmatur in der Füll- und Entnahmeleitung für die flüssige Phase ist als eingeschweißte feuersichere Armatur bzw. auf Dauer technisch dicht auszuführen (siehe hierzu z. B. DIN EN ISO 10497 „Prüfung von Armaturen – Anforderungen an die Typprüfung auf Feuersicherheit“).
4. Die Druckgeräte (insbesondere der im Freien aufgestellten LNG-Lagertank) sowie ihre Verankerungen sind in angemessenen Zeitabständen auf Außenkorrosion zu prüfen (z. B. visuelle Überprüfung).
5. Die Beschädigung von Leitungen, insbesondere solcher geringen Dimension oder Wandstärke, durch Personen ist durch geschütztes Verlegen bzw. verstärkte Ausführung dieser Leitungen zuverlässig zu verhindern.
6. Während des Umschlagvorganges ist der Abtankbereich durch Schließen der Schranken abzutrennen. Der Tankwagen ist in Fluchrichtung aufzustellen. Der Tankwagenfahrer muss während des gesamten Befüllprozesses anwesend sein. Der Füllvorgang ist zu unterbrechen (Abschalten der Pumpe und Schließen der Ventile) sofern die Totmanneinrichtung nicht in regelmäßigen Abständen aktiviert wird. Während der Zeit der Betankung der Trailer sind Warntafeln am Aufstellungsfahrzeug aufzustellen. Falls das Fahrzeug keine entsprechende Warntafel mitführt, sind diese bereitzuhalten (vgl. BGV A8 / DGUV Vorschrift 9 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“).
7. Es ist zuverlässig zu gewährleisten, dass das gefahrlose Ableiten der verschiedenen Sicherheitsventile der „kalten“ Seite zu keiner Zeit gefährdet ist.
8. Die Sicherheitsabblaseeinrichtungen müssen der Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EU) und z.B. DIN EN 14382 bzw. AD 2000-Merkblatt A2 entsprechen.
9. Die Druckerhöhungspumpen sind durch geeignete und ausreichend dimensionierte Sicherheitsventile bzw. Druckwächter abzusichern (d. h. Nullförderhöhe < Druckstufe Rohrleitung).
10. Die Betankungsanlage ist derart auszuführen, dass der Schlauchdruck den Sicherheitsdruck des Fahrzeugtanks nicht überschreiten kann.
11. Vor jedem Füllvorgang des LNG-TKW ist der Zustand der Füllverbindung einschließlich der Armaturen und beweglichen Anschlussleitungen auf Unversehrtheit, ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit an der Befüllstelle zu überprüfen.
12. Um bei auftretenden Leckagen eine Stofffreisetzung frühzeitig zu erkennen und zu melden ist der LNG-Tank mit einer Druck- / Temperaturüberwachung auszurüsten, die gesamte

Anlage ist mit einem Gasdetektionssystem auszurüsten. Die Gaswarneinrichtung ist so ausgelegt, dass sie bei einer Konzentration von ■■■■ der unteren Explosionsgrenze (UEG) Voralarm (z.B. Typhon und Blitzleuchte vor Ort an der Verladung und gleichzeitig in der Messwarte), bei ■■■■ UEG Hauptalarm gibt. Im Falle des Hauptalarms ist die Anlage über das Prozessleitsystem in einen betriebssicheren Zustand zu setzen. Ein Befüllen oder Entnehmen aus den Lagertanks ist nicht mehr möglich. Der Hauptalarm wird an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet.

13. In der Nähe der TKW-Verladung bzw. an den verschiedenen Maschinen (z. B. ■■■■) sind an geeigneten Stellen (z. B. an den Fluchtwegen eines Bereiches) Anlagen-Aus-Taster anzubringen. Bei Betätigen des zentralen Anlagen-Aus-Tasters werden zusätzlich alle ferngesteuerten Absperrventile der TKW-Verladung geschlossen.
Die Anlagen-Aus-Abschaltung der Anlage darf nicht durch das Rücksetzen der Anlagen-Aus-Taster aufgehoben werden, d. h. die Abschaltung ist mit einer Verriegelung zu koppeln. Die Rückstellungen können z. B. durch Quittierung der Taster in der Anlagensteuerung erfolgen.
14. Bis zur Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen. Dieses ist im Rahmen der Prüfungen des technischen Explosionsschutzes sowie der Explosionssicherheit nach BetrSichV der ZÜS bzw. zur Prüfung befähigten Person vorzulegen.
15. Die explosionsgefährdeten Bereiche müssen unter anderem mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ deutlich gekennzeichnet sein. In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen sich nur Baulichkeiten und Einrichtungen befinden, die dem Betrieb der Anlage dienen.
16. Bei Hauptalarm der Gaswarnanlage sind potenzielle Zündquellen in Bereichen, in denen mit dem Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist, zu beseitigen. Dazu gehört beispielsweise die Stromabschaltung nicht ex-geschützter Elektroinstallationen, das Abstellen von Fahrzeugen, das Absperrn der LNG-Verladung in den betroffenen Bereichen, sofortiges Einstellen von Arbeiten mit erhöhter Zündgefahr. Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, sind zu warnen. Entsprechende Maßnahmen sind in das Ex-Schutzdokument mit aufzunehmen.
17. Im Umkreis von 5 m um betriebsbedingte Austrittsstellen, z. B. Füllanschluss Lagerbehälter, dürfen keine:
 - offenen Kanäle bzw. der offene Kanal zum Sammeln von Löschwasser um die Waage ist über zwei Tauchschächte gasdicht vom Industrieabwasserkanal nach Süden zu trennen,
 - gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe,
 - offenen Schächte,
 - Öffnungen zu tieferliegenden Räumen oder
 - Luftansaugöffnungen

vorhanden sein. Betriebsbedingte Austrittsstellen sind z. B. Entspannungsleitungen, Füllanschlusskupplungen etc.

18. Bevor Wartungs- und Reparaturarbeiten aufgenommen werden, sind die Anlagenteile durch Fachpersonal gefahrlos zu entleeren, drucklos zu machen und mit Stickstoff zu inertisieren.

Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wie z. B. BGR 500, Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sind zu beachten.

19. Die Brandmeldeanlage und die halbstationäre Sprühwasser-Feuerlöschanlage sind durch einen Sachverständigen nach der SPrüfV (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit erstmalig sowie wiederkehrend zu prüfen. Über die Überprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.
20. Der Boden unter lösbaren Anschlüssen und Armaturen im Bereich von tiefkaltem LNG ist aus nicht brennbaren Stoffen auszubilden und frei von Öl, Fett und anderen brennbaren Verunreinigungen zu halten.
21. Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu überarbeiten und zu aktualisieren.
22. Kabel und Leitungen für Sicherheitsfunktionen und Kommunikationseinrichtungen sind vor mechanischen und thermischen Einflüssen geschützt zu verlegen. Im Fall einer Beschädigung der Steuerkabel sind die betroffenen Teile bzw. die gesamte Anlage jeweils durch das dort angewandte Ruhestromprinzip in Verbindung mit Fail-Safe-Schaltungen in einen sicheren Zustand zu führen.
23. Im Rahmen der HAZOP-Studie für das Projekt wurde entsprechend des „Managementsystems der funktionalen Sicherheit“ der OMV (siehe Sicherheitsbericht, Allgemeiner Teil) mit Hilfe der LOPA-Methode eine Einstufung der PLT-Sicherheitseinrichtungen durchgeführt. Dabei wurde unterschieden in PLT-Einrichtungen
 - die dem Schutz von Personen und der Umwelt dienen, für die ein sogenannter Safety-Integrity-Level (SIL) bestimmt wurde und
 - solchen PLT-Einrichtungen, die vor Sachschäden und finanziellen Schäden (z.B. durch Betriebsausfall, etc.) schützen, für die ein so genannter Asset-Integrity-Level (AIL) bestimmt wurde.

Die VDI/VDE 2180 Blatt 1 basiert auf der harmonisierten Norm DIN EN 61511 (IEC 61511). PLT-Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend den genannten Normen auszuführen und erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.

24. Das Bedienpersonal an der TKW-Verladung wird vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend, mindestens 1 x jährlich, unterwiesen. Die regelmäßig wiederkehrende Unterweisung des Betriebspersonals haben auch das Verhalten bei Störfällen, die Inhalte des Gefahrenabwehrplans, die Eigenschaften der gelagerten Gase und die Gefahren im Umgang mit diesen zu beinhalten. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
25. Bei der ersten Inbetriebnahme und nach Revisionen sind die Anlagenteile vor der Füllung mit Erdgas luftfrei zu machen, z. B. durch Spülen mit Stickstoff oder einem anderen Inertgas, wobei der Sauerstoffgehalt zu überwachen ist. Gas darf erst eingefüllt werden, wenn der Sauerstoffgehalt unter ■■■ gesunken ist.
26. Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Gasaustrittes besteht (z. B. Austausch von Armaturen), sind grundsätzlich von 2 Personen durchzuführen. Die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sind im Einzelfall durch den für die Anlage Verantwortlichen schriftlich festzulegen und dem die Arbeiten ausführenden Personal zur Kenntnisnahme und Gegenzeichnung vorzulegen.
27. Die Standsicherheit der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (insbesondere LNG-Tank ■■■■) ist gemäß TRAS 320 in Abhängigkeit von den

standortbezogenen Bedingungen (z. B. Windlasten) zu prüfen (z. B. Berechnungsnachweise).

VI. Gewässerschutz und Ausgangszustandsbericht

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Raffinerie Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage [REDACTED] verzichtet werden.

VII. Bodenschutz

1. Alle zu entsorgenden Bodenmaterialien sind nach den Annahmebedingungen für Entsorgungsanlagen (insbesondere Bayerischer Verfüll-Leitfaden und/oder Deponieverordnung) zu untersuchen.
2. Böden sind möglichst vollständig vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten. Nur nicht wiederverwendbare und nicht verwertbare Bodenmaterialien, insbesondere Auffüllböden mit ggf. schadstoffhaltigen Fremdstoffen/Abfällen, sind in zugelassenen Anlagen zu entsorgen, falls keine örtliche Behandlung/Verwertung bzw. Wiedereinbringung im Bereich des Ausbaubereichs zugelassen ist.
3. Falls bei den Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich ein Untersuchungs- und Entsorgungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting (Abteilung 2, Bodenschutz), abzustimmen.
4. Zur Überwachung der Baumaßnahmen, die den Umgang (Wiederverwendung und Verwertung) bzw. die Entsorgung von mit ggf. PFOA-belasteten und schadstoffhaltigen Böden sowie ggf. Altablagerungsabfällen betreffen, ist vorab ein Sachverständiger gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiet 2 oder 5, zu beauftragen. Der Sachverständige ist dem Landratsamt Altötting (Abteilung 2 / Bodenschutz) zu benennen. Der Sachverständige ist so in den Bauablauf einzubinden, dass die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen, Nachweisvorlagen und Dokumentationen von ihm oder unter seiner Aufsicht stehenden Personen durchgeführt werden können.
5. Die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend auszuführen. Die durch den Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen.
6. In Abhängigkeit von den jeweils festgestellten Schadstoffkonzentrationen sind überschüssige Bodenmaterialien vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten, sofern dadurch keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Dabei ist ein Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen vorzuziehen. Anderenfalls sind die Bodenmaterialien auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen oder in zugelassenen Behandlungsanlagen zu behandeln. Sollten Abweichungen zu den o.g. Leitlinien als notwendig erachtet werden, ist die Durchführung der Maßnahme im Vorfeld mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

7. Von den Maßnahmen ist durch den überwachenden Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eine Abschlussdokumentation zu erstellen. Die Abschlussdokumentation soll folgende Angaben enthalten:
- Art, Belastung und Menge der vor Ort wiederverwendeten und verwerteten Böden
 - Art, Belastung und Menge von entsorgten Abfällen
 - Verbleib der entsorgten Abfälle mit Angabe der Entsorgungsanlagen
 - Entsorgungsbeteiligte Firmen und Personen
 - Alle Untersuchungsergebnisse

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände ihrer Raffinerie in der Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen, die bestehende [REDACTED] zu ändern. Gegenstand der Antragstellung ist die Modifizierung der [REDACTED] und Errichtung eines LNG-Lagertanks mit TKW-Verladung. Dabei soll flüssiges Methan (LNG = Liquefied Natural Gas) [REDACTED] ausgeschleust werden. Dafür soll der bestehende MD-Methantrennbehälter [REDACTED] mit einem Volumen von [REDACTED] durch einen neuen mit [REDACTED] ersetzt werden. Außerdem sollen neue Wärmetauscher errichtet werden. Die Verladung des LNG erfolgt aus einem neuen LNG-Lagertank über eine neue Verladepumpe.

Für die geplanten Änderungen wurde ein Genehmigungsantrag nach §§ 4 Abs. 1, 13, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG eingereicht.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG vom 15.02.2023, eingegangen am 23.02.2023, ergänzt bzw. geändert mit Schreiben vom 05.07.2023, eingegangen am 07.07.2023, E-Mail vom 28.01.2025, Schreiben vom 17.06.2025, eingegangen am 30.06.2025 und Schreiben vom 02.09.2025, eingegangen am 12.09.2025, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2023/0241 beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahmen eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO und für den neuen LNG-Tank [REDACTED] sowie für die Verladung des LNG über die neue Verladepumpe [REDACTED] inkl. der neuen Rohrleitungen eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen. Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 22 vom 09.06.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 10.06.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung, Störfallverordnung) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München eingeholt. Zu den Belangen des Lärmschutzes hat der Bereich Umwelttechnik des Sachgebietes 22 – Immissionsschutz beim Landratsamt Altötting eine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Belangen der Störfall-Verordnung hat der Bereich Anlagensicherheit des Sachgebiets 22 – Immissionsschutz eine Stellungnahme abgegeben.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes und des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Der Bauplan BV-Nr. 2023/0241 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Mit Schreiben vom 08.09.2023 und 01.10.2025 hat das Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting der Erteilung der Baugenehmigung unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Mit Bescheid vom 22.06.2023, Az. 22-824.5/2-07/27-2023/01 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Aushubarbeiten für den neuen LNG-Tank, die Errichtung des neuen LNG-Tank [REDACTED] mit Pumpenstube und Installation der neuen LNG-Verladepumpe [REDACTED], Tief-, Hoch- und Stahlbauarbeiten innerhalb der [REDACTED] und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagenteile zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich dabei um eine Anlage nach Nrn. 1.1, 1.2 des Anhangs I zur Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Die vorhandene [REDACTED] soll durch die Modifizierung der [REDACTED] und Errichtung eines LNG-Lagertanks mit TKW-Verladung geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Auf die Fortschreibung des für das Betriebsgelände der Raffinerie Burghausen erstellten AZB vom 27.01.2016 konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1, 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO, § 18 BetrSichV).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG auf der Homepage des Landratsamtes und im Amtsblatt des Landkreises Altötting.

Da es sich bei der Anlage [REDACTED] als Teilanlage der Mineralölraffinerie um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG dauerhaft auf der Homepage des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

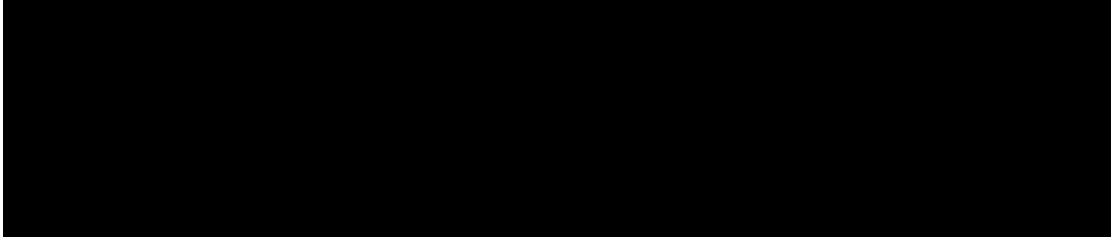
Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.4 (EMAS-Ermäßigung i. H. v. [REDACTED]), 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- 

Summe der Gebühr



Anmerkung: Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnung vom 14.06.2023 abgerechnet. Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München wurden bereits mit Kostenrechnung vom 01.07.2024 abgerechnet. Die Auslagen für die Gutachtergebühren wurden bereits mit Kostenrechnung vom 27.02.2024 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarz